

## **2. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth (Amtsverordnung)**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Barth als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende 2. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth (Amtsverordnung):

### **Artikel I**

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amt Barth (Amtsverordnung des Amtes Barth) vom 07.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (3) Das Abbrennen und Betreiben von Pyrotechnik jeglicher Art ist im Umkreis von 200 Metern von Kirchen, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. mit Reetdach) oder Anlagen (z.B. Röhricht) ausnahmslos verboten.

### **Artikel II**

Die 2. Änderung der Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barth 11.12.2019

Christian Haß  
Amtsvorsteher



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres eines der öffentlichen Bekanntmachungen dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeig-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.